

Satzung der Waldkinder Bad Münden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen **Waldkinder Bad Münden e.V.**
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Bad Münden am Deister.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hameln eingetragen werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die naturnahe Bildung und Erziehung von Kindern.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Aufnahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 4.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.08 eines Jahres zu kündigen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag sowie beschlossene Umlagen und Sonderleistungen zu bezahlen.
- 4.4 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 4.5 Fördernde Mitglieder sind zulässig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 6.2 Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes, die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder den Vorstand vorzeitig abwählen.
- 6.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird nach dreißig Minuten eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Mit der Ladung sind die Mitglieder über diese Verfahrensweise zu informieren. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.6 Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert, kann das Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und einem/er Vertreter/in des Erzieherteams.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n sowie den/die 2. Vorsitzende/n oder dem/die Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in oder dem/der Vertreter/in des Erzieherteams vertreten.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. In Personalangelegenheiten berät und entscheidet der Vorstand ohne Beteiligung des/der Vertreters/in des Erzieherteams.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Sofern der/die Vertreter/in des Erzieherteams bei einer Sitzung verhindert ist, kann er/sie sich von einem anderen Mitglied des Erzieherteams vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter/in der Vorstandssitzung.
- 7.6 Der Vorstand wird durch die jährliche Mitgliederversammlung entlastet.

§ 8 Beiträge

- 8.1 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von zweckgebundenen Umlagen und Sonderleistungen für alle Mitglieder beschließen. Die Zwecke sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Schriftform

- 9.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/n und dem/der Verfasser/n der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung als Tagesordnungspunkt hinzuweisen.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung von Kindern.

Die Satzung wurde am 27.10.2014 geändert.